

Ehrenordnung
des
Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.





Ehrenordnung des Thüringer Tischtennis-Verbandes e. V.
(Stand: 23.6.2018)

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Präambel.....	3
2.	Art der Ehrungen.....	3
3.	Beantragung von Ehrungen und Entscheidung über die Ehrungen	4
4.	Sachliche Voraussetzungen der Ehrungen	4
5.	sonstige Bestimmungen.....	5
6.	Schlussbestimmung.....	5

1. Präambel

- (1) Der Thüringer Tischtennis-Verband e. V. ehrt aktive Sportler, ehrenamtliche Mitarbeiter und Funktionäre im Verein, in gewählten Gremien sowie Mitgliedsvereine des TTTV, für hervorragende sportliche Leistungen oder langjähriges ehrenamtliches Engagement bei der Entwicklung des Tischtennissports in Thüringen und zu besonderen Jubiläen.
- (2) Partner, Persönlichkeiten und Einrichtungen aus Politik, Wirtschaft sowie anderen gesellschaftlichen Bereichen, die sich um die Förderung des Tischtennissports in Thüringen in anderer Weise besonders verdient gemacht haben, können gemäß Beschlussfassung der Organe des TTTV laut Satzung, 3. Abschnitt / Artikel 16, auf der Grundlage dieser Ordnung geehrt werden.

Sachliche Voraussetzungen zur Ehrung, Verfahrensweisen zur Antragstellung und Entscheidung sowie zum Zeitpunkt der Ehrung sind nachfolgend definiert.

2. Art der Ehrungen

Der Thüringer Tischtennis-Verband e.V. verleiht folgende Ehrungen gemäß 1. (1):

- die Ehrenmitgliedschaft im TTTV laut Satzung des TTTV, Abschnitt 5, Artikel 32
- die Ehrennadel des TTTV
- die Verdienstnadel des TTTV in drei Stufen (Bronze, Silber, Gold)
- die Vereins-Ehrenurkunde des TTTV für Jubiläen und zu besonderen Anlässen

als höchste Auszeichnungen des Verbandes sowie

- die Spielerverdienstnadel des TTTV in drei Stufen (Bronze, Silber, Gold)
- persönliche Anerkennungen durch eine Urkunde in Verbindung mit einem Sachgeschenk bzw.
- einer Ehrenplakette des TTTV aus Anlass von Geburtstagen und zu besonderen Anlässen
- einem Dankschreiben

als weitere Auszeichnungen.

Der Thüringer Tischtennis-Verband e.V. verleiht folgende Ehrungen gemäß 1. (2):

- die Ehrenplakette für Förderer des TTTV mit Urkunde

als höchste Auszeichnungen des Verbandes sowie

- persönliche Anerkennungen durch eine Urkunde in Verbindung mit einem Sachgeschenk, einem Dankschreiben oder einem anlassbezogenem Erinnerungsgeschenk mit Urkunde

als weitere Auszeichnungsmöglichkeit.

3. Beantragung von Ehrungen und Entscheidung über die Ehrungen

- (1) Ehrungsanträge können durch Vereine, Kreisverbände, die Vorsitzenden bzw. Sportwarte der Bezirke und Vorstandsmitglieder an die Geschäftsstelle des TTTV, z. Hd. des Geschäftsbereichs Ehrungen, gerichtet werden. Dazu sind per 01.07.2018 die entsprechenden Funktionen des Online-Portals „clickTT–Thüringen“ zur Antragstellung zu nutzen.
- (2) Die Voraussetzungen für eine beantragte Ehrung werden nach den Festlegungen dieser Ordnung festgestellt. Der TTTV führt eine fortlaufende Ehrungsliste im Online-Portal „clickTT“, und diese ist durch Vereinsadministratoren bzw. Zugriffsberechtigte der Strukturen des TTTV einsehbar und abrufbar.
- (3) Die Entscheidung zur Anerkennung einer Ehrung obliegt mit Ausnahme der Ernennung zum Ehrenmitglied des TTTV dem Vorstand des TTTV bzw. dem Geschäftsbereich Ehrungen nach Maßgabe der Festlegungen lt. Anlage 1 dieser Ordnung.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied obliegt auf Antrag des Vorstandes dem Verbandstag

4. Sachliche Voraussetzungen der Ehrungen

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft im TTTV kann verliehen werden an:
 - langjährige verdienstvolle Verbandsangehörige des TTTV bei Beendigung ihrer Tätigkeit oder in einer Funktion in Gremien des Verbandes oder
 - langjährige hervorragende Förderer des TTTV.
- (2) Die Ehrennadel des TTTV wird verliehen an langjährige verdienstvolle Verbandsangehörige, die in Kreisverbänden, im Bezirk bzw. direkt im Verband tätig waren. Die Verleihung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende eine bestimmte Zeit eine Funktion selbstlos und in hervorragender Weise ausgeübt hat sowie die Möglichkeit vorgeschalteter Auszeichnungen bereits ausgeschöpft ist. Über die Verleihung entscheidet grundsätzlich der Vorstand des TTTV.
- (3) Die Verdienstnadel des TTTV wird verliehen an Verbandsangehörige, die als Vorsitzende oder Mitglieder des Vorstandes eines Tischtennis-Vereins/einer – Abteilung bzw. in Gremien des TTTV tätig waren oder an Verbandsangehörige, die zu internationalen bzw. nationalen Meisterschaften mehrfach berufen oder nominiert wurden und Podestplatzierungen bzw. mehrfach Platzierungen in den Top 10 dieser Wettkämpfe erreicht haben. Sie wird in drei Stufen (Bronze/Silber/Gold) verliehen. Die Verleihung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende eine bestimmte Zeit eine Funktion in hervorragender Weise ausgeübt bzw. nachhaltige sportliche Ergebnisse erzielt hat. Die Zuerkennung der Stufe ist nicht von der erbrachten Leistung abhängig und sollte im Regelfall mit der Verdienstnadel in Bronze erfolgen.

- (4) Die Vereins-Ehrenurkunde des TTTV wird verliehen an:
Vereine/Abteilungen, Kreisverbände und Bezirke, die sich im besonderen Maße um die Förderung des Tischtennissports im Verbandsgebiet verdient gemacht haben bzw. langjährige Traditionen im Tischtennissport nachweisen.
- (5) Die Spielerverdienstnadel des TTTV wird verliehen an aktive Spielerinnen und Spieler des TTTV, die langjährig in den Vereinen bzw. Abteilungen am Wettspielbetrieb teilgenommen und sich um die Förderung des Tischtennissports verdient gemacht haben. Sie wird in drei Stufen (Bronze/Silber/Gold) verliehen. Die Verleihung ist davon abhängig, dass der zu Ehrende eine bestimmte Zeit ohne Unterbrechung aktiv tätig war:
- Spielerverdienstnadel in Bronze: mindestens 5 Jahre
 - Spielerverdienstnadel in Silber: mindestens 10 Jahre
 - Spielerverdienstnadel in Gold: mindestens 15 Jahre

Auf Empfehlung des Sportausschusses des TTTV kann die Zuerkennung der Spielerverdienstnadel bei besonderen sportlichen Leistungen ab der Landesebene in einer der 3 Stufen ohne Berücksichtigung o. g. Mindestzeiten erfolgen.

- (6) Dankschreiben in Verbindung mit oder ohne Sachpreisen werden verliehen für punktuelle Leistungen von Verbandsangehörigen, Vereinen, Förderern sowie Einrichtungen und Institutionen. Die Verleihung obliegt dem Geschäftsbereich Ehrungen und ist nicht von zeitlichen Vorgaben abhängig. Art und Umfang eines Sachpreises ist an der erbrachten Leistung zu messen und vom zur Verfügung stehenden Budget unter Beachtung der steuerlichen Mindestgrenzen für Zuwendung an Personen abhängig.
Die Ehrenplakette aus Anlass von Geburtstagen und besonderen Anlässen kann ohne Verbindung mit einem Sachpreis sowie mehrfach unter Berücksichtigung der Jubiläumsanlässe dem Anlass entsprechend verliehen werden.
- (7) Über Ehrungen gemäß 1. (2) entscheidet grundsätzlich der Vorstand des TTTV, anlassbezogen und selbst antragstellend (als Einzelvertreter im Vorstand oder im Auftrag als Ressortleiter), mit mindestens einer 2/3-Mehrheit.

5. sonstige Bestimmungen

- (1) Anträge für Ehrungen sind entsprechend den hinterlegten Funktionen und Zuständigkeiten mittels clickTT zu beantragen und zu begründen.
Anträge von Vereinen sind durch die Vorsitzenden der Kreisverbände zu befürworten. Die Antragsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.
- (2) Die Auszeichnungen sollten in angemessenem Rahmen und in würdiger Form erfolgen. Ehrungen, mit Ausnahme von Sachpreisen und Dankschreiben, können bei Unwürdigkeit durch den Vorstand bei einer absoluten Mehrheit aberkannt werden.

6. Schlussbestimmung

Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Jahresversammlung am 23.6.2018 in Kraft.